

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64 a. Verordnung vom 03.05.1814

gen, sind auf alle und jede Steuer-Rückstände, von welcher Art selbige auch seyn mögen, in Anwendung zu bringen.

64a) Regierungs-Commissions-  
Verordnung vom 3. Mai 1814.

1) Die Schifffarth ist durch die Lootsen <sup>Schifffahrt auf</sup> zu Burhave, Blexen und Brake gesichert. <sup>dem Weser-</sup>  
Der Hafenmeister zu Brake wird den Schiffs- <sup>strom.</sup>  
Capitains, die hierüber nähere Nachricht zu erhalten wünschen, solche bereitwillig ertheilen.

2) Die Burhaver Lootsen bringen die Schiffe aus der See nach Brake hinauf, ausgenommen wenn für die einkommenden Schiffe wegen der Größe derselben, in dem Hafen von Brake, und auf dem dortigen oder nahe gelegenen Revier kein sicherer Liegeplatz seyn sollte. Die Burhaver Lootsen erwerben sich desfalls von der Tiefe des Reviers zu und bei Brake und erkundigen sich ob die Liegeplätze besetzt sind. Auch wird der Oberlootse von Brake aus davon benachrichtiget.

3) Für ausgehende Schiffe dienen die Braker Lootsen entweder ganz in See, oder die Schiffe können auch zu Blexen, wohin über den Groden ein Weg angelegt ist, andere Lootsen bis in See erhalten.

R

4) Einkommende Schiffe, welche einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn ein Wachtschiff ausgelegt ist, gewöhnlich ohne Aufhalt auffahren, weil die Besatzung auf dem Wachtschiffe, und die Oldenburger Lootsen sich durch bestimmte Zeichen unterrichten. Ist aber ein solcher Lootse nicht auf dem Schiffe, so muß dasselbe bei dem Wachtschiffe vor Anker gehen.

5) Der Hafenmeister zu Brake weist jedem ankommenden Schiffe, mit Rücksicht auf dessen Größe, einen sichern und möglichst bequemen Ankerplatz an. Jeder Schiffskapitain ist verpflichtet, die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu befolgen, auch wenn dieser es anordnet, sein Schiff auf einen andern Ankerplatz zu legen.

Damit aber der Hafenmeister und die übrigen bei den Häfen und Sicherheitsanstalten an der Oldenburgischen Weserküste bestellten Aufseher allen Unordnungen gehörig abhelfen können, muß jedes Schiff, das sich solcher Anstalten sofort, und ohne vorher auf dem Fluß vor Anker gegangen zu seyn, bedienen will, von einem Oldenburger Lootsen auf die Weser und an Ort und Stelle gebracht seyn.

6) Alle Leute, welche an Schiffen dienen, müssen, wenn sie an Land kommen,

sich ruhig und friedlich verhalten, keine Gewaltthätigkeiten an Menschen, Thieren oder Sachen begehen, kein Gewehr oder tödtliche Instrumente führen. Wer dem entgegen handelt, wird arretirt, mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegen, und dem Befinden nach, nach Oldenburg zur Bestrafung transportirt.

7) Die Schiffleute müssen um 10 Uhr Abends aus den Krügen wieder zu ihren Schiffen oder Quartieren gehen, oder werden in Haft genommen und bestraft.

8) Die Krüger dürfen nach 10 Uhr Abends kein Bier, Wein, oder ander Getränk schenken, und keine Musik gestatten. Wer dem entgegen handelt, wird bei der ersten Uebertretung mit 5 Rthlrn., bei der zweiten aber mit 10 Rthlrn. bestrafet, und verlieret bei weiterer Contravention die Krug- oder Musikpacht.

9) Niemand darf ein fremdes Fahrzeug ohne Erlaubniß des Eigenthümers gebrauchen bey 5 Rthlr. Strafe.

10) Die Schiffleute müssen den Musterrollen bei den darin bestimmten Strafen nachkommen.

11) Wer von einem Schiffe oder Ladung desselben, oder andern Gütern etwas ents

wendet, wird sofort ergriffen, und an das Criminalgericht abgeliefert.

12) Wer nach Sonnen-Untergang etwas von einem Schiffe an Land trägt, wird, wenn er sich nicht durch einen Schein des Zollinspectors, oder Landzollpächters sofort legitimiren kann, als ein Dieb ergriffen, und gleichmäßig zur Bestrafung abgeliefert.

13) Aller Ankauf von Waaren und Effecten, welche die Besatzung eines Schiffs, oder die Passagiere abstehen wollen, ist bei Leibesstrafe verboten, wenn nicht der Schiffscapitain seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

14) Wenn zu Brake die Düc d'Alben wieder hergestellt seyn werden, so darf kein Schiff anders als nach besonderer Vorschrift des Hafenmeisters an dieselben anlegen. Die Taxe des dafür zu entrichtenden Hafengeldes wird alsdann bekannt gemacht werden.

15) Jeder Schiffer muß den Platz an den Düc d'Alben annehmen, welcher ihm angewiesen wird. Er muß also umlegen, wenn es befohlen wird. Die Mannschaft desjenigen Schiffs, welches den Platz wieder erhält, muß auf Unordnung mit helfen.

16) Bei stürmischer Witterung müssen von den, an den Düc d'Alben liegenden

Schiffen gute Landfesten, auch wenn es nöthig ist, Anker ausgebracht werden.

17) Beim Frost und Eisgange muß von den Besatzungen dieser Schiffe den sodann ergehenden Anordnungen streckliche Folge geleistet werden.

18) Von einem Schiffe, das im Hafen zu Bracke lieget, darf kein Schießpulver ein- und ausgeladen werden. Es darf kein Harz oder Pech gekocht werden. Es dürfen nicht mehr als 6 Pfund Schießpulver an einem sichern Ort, wohin nicht leicht jemand kommt, und in gehörigem Verwahrsam an Bord seyn. In den Nächten darf sich kein Feuer oder Licht an Bord befinden, wenn nicht Wache dabei gehalten wird. Alles bei empfindlicher Strafe.

19) Niemand darf mit Kanonen oder Gewehr von den Schiffen nach dem Strande schießen bei gleichmäßiger Strafe.

20) Wer aufferhalb Hauses mit einer brennenden Pfeife ohne Kapsel gefunden wird, bezahlt 1 Thaler, und wird bei wiederholter Vergehung am Leibe bestraft.

21) Verlangen die Schiffs-Capitaine, oder die Befrachter der Schiffe, oder die Empfänger der Ladung zur Sicherheit eine Versiegelung der Luken, so geschiehet selbige vor Sonnen-Untergang vom Amte, und

es dürfen am Morgen die Luken nicht geöffnet werden, bevor die Siegel von einem in Eid stehenden Officialen nachgesehen sind.

22) Auf dem Strohme müssen die Schiffe nach Unordnung möglichst auffer dem Fahrwasser liegen, und jederzeit mittelst zweier Anker befestigt, auch allemal ein Mann zur Aufsicht auf demselben seyn.

23) Den kleinen Schiffen und Fahrzeugen wird das Liegen im Fahrwasser durchaus verboten. Es dürfen auch selbige schlechterdings nicht an solchen Stellen vor Anker gelegt werden, wo große Schiffe passiren müssen, um an die Duc d'Alben gelegt zu werden. Dergleichen kleine Schiffe müssen, wenn in selbige nicht aus Seeschiffen ein oder aus den kleinen Fahrzeugen nicht in Seeschiffe geladen wird, nach dem Harriers Sande gelegt werden.

24) Muß aber ein kleines Schiff, um ein- oder auszuladen im Fahrwasser liegen, so muß gehörige Aufsicht, mithin jederzeit ein Mann auf demselben seyn, um sich im Nothfalle retten zu können, mithin Schaden von sich abzuwenden.

25) Es wird gänzlich verboten, Schiffe an die Schlingen zu legen, wenn nicht von dem Beamten die Erlaubniß dazu ertheilt ist.